KREIS UNNA

DER LANDRAT

15.11.2016 **Drucksache 163/16**

Übertragung von Geschäftsanteilen an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH auf die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH; steuerliche Optimierung

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben	29.11.2016	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	12.12.2016	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	13.12.2016	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst	
Berichterstattung	Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk	
Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Steuerungsdienst
Produkt	01.01.03	Kommunalaufsicht und Beteiligungen
Haushaltsjahr	2016	**Ertrag/Einzahlung [€]**
		Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

1. Der Kreis Unna überträgt seinen Geschäftsanteil an der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (VKU) auf die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU). Soweit hierfür nach dem Gesellschaftsvertrag der VKU auch die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der VKU erforderlich ist, werden die Vertreter des Kreises Unna in der Gesellschafterversammlung der VKU beauftragt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

   Der Landrat wird ermächtigt, den als **Anlage 1** beigefügten **Geschäftsanteilsübertragungsvertrag** abzuschließen.

2. Dem als **Anlage 2** beigefügten **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag** wird zugestimmt. Den Gremienvertretern des Kreises Unna wird eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

3. Der in **Anlage 3** dargestellten **Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der VBU** wird zugestimmt. Die Vertreter des Kreises Unna in der Gesellschafterversammlung der VBU werden beauftragt, die zur Umsetzung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

4. Der Landrat wird beauftragt, das kommunalaufsichtliche Anzeigeverfahren durchzuführen.

Sachbericht

1. Ausgangslage

Der Kreis Unna hält eine Mehrheitsbeteiligung von 50,19 % an der **Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (VKU).** Weitere Gesellschafter sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (außer Schwerte und Fröndenberg/Ruhr) mit unterschiedlichen Geschäftsanteilen zwischen 0,89 und 16,39 v. H. Ein Dreifachstimmrecht des Kreises bewirkt in der Gesellschafterversammlung der VKU eine qualifizierte Stimmrechtsmehrheit von über 75 v. H.

Die Gesellschaft erbringt als interner Betreiber für den Kreis Unna öffentliche Personenverkehrsdienste im Linienverkehr einschließlich damit zusammenhängender ein- und ausbrechender Verkehre nach der VO (EG) Nr. 1370/2007. Dabei stellt der vom Kreistag im Jahr 2010 beschlossene „öffentliche Dienstleistungsauftrag“ (ÖDLA) die EU-beihilferechtskonforme Finanzierung sicher. Im Jahr 2015 betrugen die Ausgleichszahlungen des Kreises rd. 7 Mio. €.

Der Kreis Unna ist außerdem Alleingesellschafter der **Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU).** Als Holding betreibt die VBU grundsätzlich kein eigenes Geschäft; vielmehr werden in ihr bislang ausschließlich die abfallwirtschaftlichen Aktivitäten des Kreises Unna gebündelt, die in den Tochtergesellschaften des VBU-Unternehmensverbundes operativ betrieben werden. Die VBU hat im Jahr 2015 einen Gewinn von rd. 4 Mio. € erwirtschaftet.

2. Künftige Gestaltung[1]

In Sinne einer **strategischen Beteiligungssteuerung** der wirtschaftlich relevanten Mehrheitsbeteiligungen des Kreises Unna sollen die bislang unmittelbar gehaltenen Geschäftsanteile des Kreises an der VKU auf die VBU übertragen werden. Entsprechend dem beigefügten **Geschäftsanteilsübertragungsvertrag** (Anlage 1) soll dies ohne Gegenleistung und handelsrechtlich zum Buchwert erfolgen.

Mit dem Abschluss eines **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags** (Anlage 2) zwischen VBU und VKU wird maßgeblich das vergabe- und EU-beihilferechtlich relevante „Kontrollerfordernis“ verstärkt, dessen Erfüllung eine wesentliche Voraussetzung für einen ÖDLA ist. Aufgrund dieses Vertrages wird die VBU künftig die handelsrechtlichen Verluste der VKU ausgleichen (dürfen).

Der **Unternehmensgegenstand der VBU** ist bislang auf die Wahrnehmung der Holding-Funktion für den Bereich der abfallwirtschaftlichen Aktivitäten des Kreises Unna beschränkt. Künftig muss er auch den Verkehrsbetrieb durch Tochtergesellschaften umfassen. § 2 der Satzung der VBU soll daher wie in Anlage 3 dargestellt geändert werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Bislang hat der Kreis Unna die Verluste der VKU unmittelbar ausgeglichen. Die hierfür erforderlichen Mittel waren im Budget 01 im Produkt 01.11.04 – Verkehrsentwicklung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV veranschlagt (Ansatz 2016: rd. 7,34 Mio. €). Von der VBU hat der Kreis Unna in der Vergangenheit eine jährliche Gewinnausschüttung erhalten, die im Budget 01 im Produkt 01.00.03 – Allgemeine Deckungsmittel

[1] Einzelheiten wurden in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung der VBU unter Beteiligung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) erarbeitet.

veranschlagt war (Ansatz 2016: rd. 4 Mio. €). Mit Blick auf die geplante Umstrukturierung wurden die Gewinne in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 allerdings nicht ausgeschüttet, sondern in der Gesellschaft thesauriert.

Künftig wird die VBU die Verluste der VKU tragen. Sie wird (in gleicher Weise wie bislang der Kreis Unna) ab dem 01.01.2017 Abschlagszahlungen leisten, um die Liquidität der VKU unterjährig sicherzustellen. Mithilfe der thesaurierten Gewinne kann die VBU die bei der VKU entstehenden Verluste in den kommenden zwei Jahren (2017/2018) in voller Höhe übernehmen. Hierfür fällt – anders als bei einer Gewinnausschüttung an den Kreis Unna – keine Kapitalertragssteuer an, so dass ein entsprechender **struktureller Entlastungseffekt** für den Kreishaushalt in einer Größenordnung von **rd. 630 T€ p. a.** eintritt. Darüber hinaus bewirkt die vollständige Verlustübernahme durch die VBU in den Jahren **2017 und 2018** eine **Entlastung** im Kreishaushalt von **jeweils rd. 3,6 Mio. €.**

Ab dem Jahr 2019 wird der Kreis Unna Einlagen in die VBU leisten müssen, weil die Ausschüttungen der anderen Tochtergesellschaften der VBU auf absehbare Zeit nicht hoch genug sein werden, um die Verlustausgleichszahlungen der VBU an die VKU in voller Höhe zu finanzieren[2]:

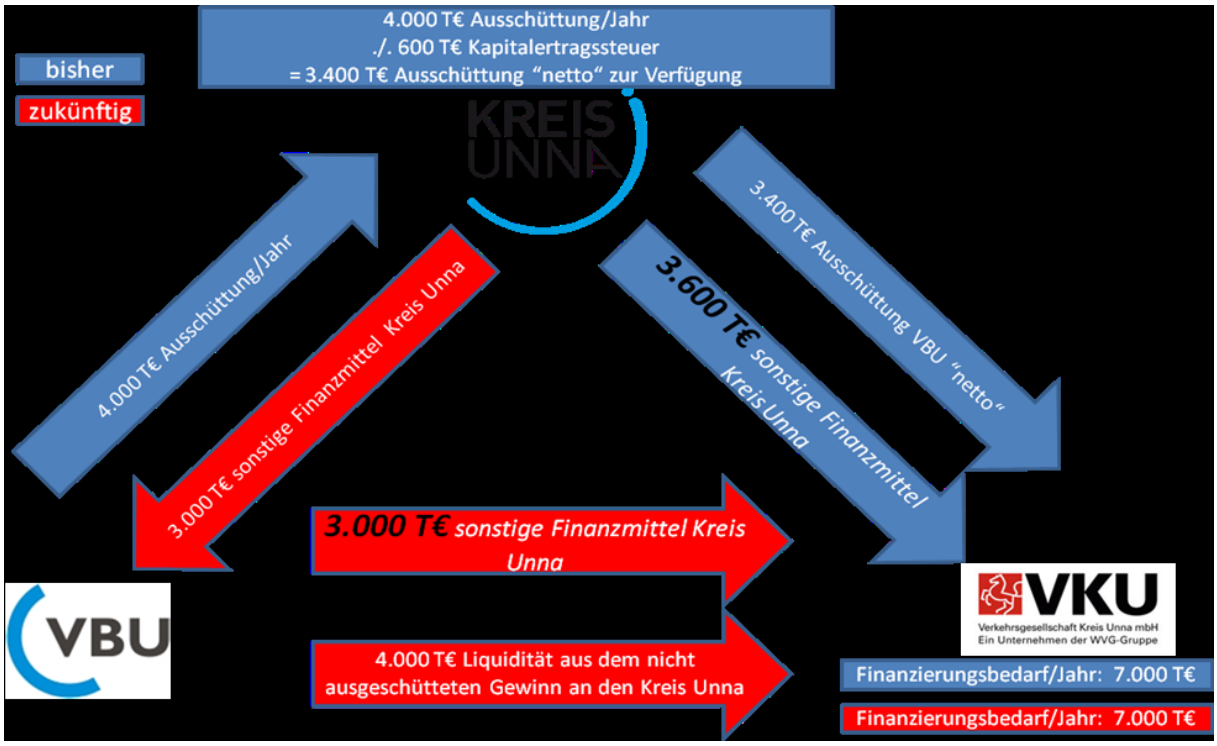

4. Weitere Verfahrensschritte

Der Geschäftsanteilsübertragungsvertrag soll noch in diesem Jahr geschlossen werden, auch damit die steuerliche Wirkung bereits ab dem Jahr 2017 erreicht werden kann.

Neben dem zwischen der VBU und der VKU abzuschließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist auch eine **textliche Anpassung des ÖDLA** erforderlich, etwa um den neuen Finanzierungsweg zu beschreiben. Ein entsprechender Text ist – zusammen mit den korrespondierenden, ebenfalls anzupassenden Formulierungen im **Gesellschaftsvertrag der VKU** – noch abschließend zu erarbeiten und wird dem Kreistag voraussichtlich in der 1. Jahreshälfte 2017 vorgelegt werden.

[2] Betragsangaben zur Illustration der finanziellen Größenordnung.

Anlagen

Anlage 1 - Geschäftsanteilsübertragungsvertrag

Anlage 2 - Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Anlage 3 - Gesellschaftsvertrag der VBU (Auszug)